

Technische Anschlussbedingungen gemäß §20 NDAV für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz der Stadtwerke Radevormwald GmbH

1. Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen ergänzen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gemäß § 20 NDAV und erläutern die technischen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Biogaseinspeiseanlagen durch einen Biogaseinspeiser (Einspeiser) im Netzbereich der Stadtwerke Radevormwald GmbH (Netzbetreiber), soweit sie nicht im Rahmen von Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geregelt sind.

Diese Anschlussbedingungen sind für Nieder-, ebenso wie für Mittel- oder Hochdruck-Netzanschlüsse anzuwenden.

2. Grundsätze

Kundenanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Netz des Netzbetreibers sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Im Zuge der vorliegenden Mindestanforderungen gelten die Gesetze, die Verordnungen, allgemeine Vorschriften und Technische Regeln, z.B. gemäß DVGW Arbeitsblätter. Sie werden sowohl vom Anschlussnehmer als auch vom Anschlussnutzer eigenverantwortlich eingehalten.

Ergänzend zum Aufbau und Betrieb von Übergabestationen gilt für Anlagen zur Biogas-Einspeisung, dass sowohl zum nachfolgenden Netz des Netzbetreibers als auch zur einspeisenden Anlage eine Druckabsicherung vorzunehmen ist.

3. Allgemeine Angaben des Transportkunden

Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber rechtzeitig Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Biogasvolumenstrom in m³/h und Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z.B. geplante Wartungsarbeiten) mitzuteilen. Auf Anfrage stellt der Netzbetreiber dem Transportkunde weitere für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben zur Verfügung.

4. Qualitätsnachweis des einzuspeisenden Gases

Der Biogas-Einspeiser hat dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Inbetriebnahme seiner Anlagen Nachweise zur Qualität und zur Beschaffenheit des einzuspeisenden Biogases zur Verfügung zu stellen. Der Einspeisedruck wird vom Netzbetreiber vorgegeben und ist in der Biogas-Einspeisung entsprechend zu berücksichtigen.

5. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit

Das gereinigte und aufbereitete Biogas muss den geltenden Gesetzen, Vorschriften und technischen Regeln genügen. Das eingespeiste Biogas muss von dem Netzbetreiber auf den im Gasnetz vorherrschenden Brennwert konditionierbar sein. Der durchschnittliche Brennwert im letzten Gaswirtschaftsjahr ist auf der Internetseite des Netzbetreibers www.s-w-r.de/Netz/Technische-Daten dargestellt.

Der Gesamtschwefelgehalt darf max. 30 mg/m³ betragen. Der Schwefelwasserstoffanteil darf maximal 5 mg/m³ erreichen. Das Biogas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeiten sein. Das Biogas darf keine Komponenten und/oder Spuren enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern.

Der Sauerstoffgehalt darf maximal 3 Vol.-% bei Einspeisung in trockene und maximal 0,5 Vol.-% bei Einspeisung in feuchte Netze betragen. Der Kohlendioxidgehalt darf maximal 6 Vol.-% der des Wasserstoffs max. 5 Vol.-% nicht überschreiten. Der Wassergehalt darf nicht mehr als 50 mg/m³ betragen.

Bei einer Störung der Biogaserzeugung und/oder –aufbereitung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass keine schädlichen Auswirkungen durch veränderte Biogaszusammensetzungen auf das nachgelagerte Netz oder Verbrauchseinrichtungen auftreten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des eingespeisten Erdgases die Einspeisung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in diesem Falle vom Biogas-Einspeiser rechtzeitig vor der Wieder-Inbetriebnahme der Anlage erneute Nachweise zur Qualität und zur Beschaffenheit des einzuspeisenden Biogases zu verlangen.

6. Anforderungen an die bauliche Ausführung

Für die bauliche Ausführung und den Betrieb der einzelnen Elemente der Anlage zur Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan in die öffentliche Gasversorgung wird explizit auf folgende DVGW-Richtlinien hingewiesen:

- G 462 Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck – Errichtung
- G 463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- G 472 Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) – Errichtung
- G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar, Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 492 Gas-Messanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar, Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 497 Verdichteranlagen
- Bezug nehmend auf §13 NDAV dürfen für die Errichtung und die Wartung der gastechischen Anlage nur Auftragnehmer zum Zuge kommen, welche die notwendige Qualifikation nachweisen und im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind.

Ebenso dürfen für die Herstellung des Netzanschlusses nur Auftragnehmer zum Einsatz kommen, welche die erforderlichen Qualifikationen nachweisen.

7. Änderung der Einspeiseparameter

Eine Änderung der Einspeiseparameter setzt eine Anpassung des Netzanschlussvertrages und eine Absprache und Freigabe des Netzbetreibers voraus.

8. Genehmigung des Anlagenbetriebs

Die Genehmigung des Betriebs der Anlage durch die zuständige Behörde muss dem Netzbetreiber vorgelegt werden.